

„vor völliger Beendigung des Nachmittags-gottesdienstes“ in Wegfall kommen, und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage beizupflichten gemeint ist? — Gegen 12 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nunmehr: ob die Kammer gemeint ist, die §. 22 in der beschlossenen Maße gutzuheißen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 23.

Gesekliche Jagdfolge findet nicht statt.

Die Motive hierzu sagen:

Zu §. 23.

Die gesekliche Jagdfolge giebt Veranlassung zu Irrungen aller Art und steht mit dem Grundsatz, wonach die Jagd als Ausfluß des Grundeigenthums angesehen wird, nicht im Einklange.

Wird von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 9 das Wort begehrt. Es scheint nicht der Fall zu sein, und ich frage: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation diese Paragrafhe unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 24.

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtcontracte treten, insofern sie den Bestimmungen desselben widersprechen, außer Wirksamkeit.

Die Motive lauten:

Zu §. 24.

Ist transitorischer Natur und eine nothwendige Folge aus den angenommenen Grundsätzen.

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu §. 24

beantragt man hinzuzufügen:

„dafern nicht ihr Fortbestehen völlig unbedenklich erscheint.“

Abgesehen davon nämlich, daß Verträge, soweit nur immer möglich, aufrecht zu erhalten sind, können auch Fälle vorkommen, wo ein bestehender Vertrag, trotz einer Abweichung desselben von den vorstehenden Bestimmungen, dennoch dem Zwecke des Gesetzes entspricht. Es ist z. B. in der §. 7 die Bestimmung enthalten, daß bei sehr großen Gemeindefluren ein einzelner Jagdbezirk nicht unter 600 Acker enthalten soll, gleichwohl kann das Bestehen eines bereits abgeschlossenen Vertrages bloß deshalb, weil er sich nur auf ein Areal von 500 Ackern erstreckt, nicht als bedenklich erscheinen, dafern sein Aufhören nicht durch andere Umstände bedingt wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 24 zu sprechen begehrt.

v. Hennig: Ich wollte mir nur die Anfrage an den

geehrten Herrn Referenten erlauben, wer wohl darüber zu ermessen hat, ob das Fortbestehen unbedenklich ist?

Referent Bürgermeister Hennig: Es bezieht sich das bloß auf Verträge.

v. Hennig: Ja, ja! Aber ich möchte wissen, wem das Ermessen darüber, ob das Fortbestehen solcher Contracte unbedenklich ist, zusteht?

Referent Bürgermeister Hennig: Der Ortspolizeibehörde nach den Paragraphen, wie sie bereits angenommen worden sind.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet an, die Paragrafhe 24 unverändert anzunehmen, jedoch einen Zusatz derselben beizufügen. Ich werde zuvörderst auf die Paragrafhe die Frage richten, und zwar mit Vorbehalt dieses Zusatzes. Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, nach Anrathen ihrer Deputation die §. 24 der Gesekvorlage anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet an, dieser Paragrafhe hinter dem Worte Wirksamkeit noch folgenden Satz beizufügen: „dafern nicht ihr Fortbestehen völlig unbedenklich erscheint.“ Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: „ob sie sich mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun noch zu fragen: ob die Kammer der §. 24 in der beschlossenen Maße beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind, insofern sie nicht in schwerere, durch andere Gesetze mit höheren Strafen bedrohte Vergehen und Verbrechen ausarten, mit einer Geldstrafe von 1—50 Thalern oder mit 1 Tag bis 6 Wochen Gefängniß polizeilich zu ahnden.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 25.

Eine allgemeine Strafandrohung, welche dem richterlichen Ermessen die Wahl der Strafart und einen angemessenen Spielraum für die Höhe der Strafe überläßt, ist jedenfalls einer weitläufigen und doch niemals erschöpfenden Casuistik vorzuziehen.

In dem Berichte heißt es:

Zu §. 25

beantragt man, die Staatsregierung in der ständischen Schrift zu ersuchen:

„Es wolle dieselbe im Verordnungswege außer allen polizeilichen Beamten auch den Forst-, Jagd- und Steuerbeamten die Anzeige von Conventionen zur Pflicht machen.“